

**Fördergrundsätze für die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>TEIL A – Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
1. Zweck und Ziel der Zuweisungen .....	1
2. Verfahren der Landeszuweisung an die Jugendämter .....	2
3. Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.....	3
4. Träger der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe .....	3
5. Antragsverfahren beim zuständigen Jugendamt.....	4
6. Art und Umfang der Förderung .....	4
7. Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	4
8. Verwendungsnachweis.....	5
<b>TEIL B - Schlussbestimmungen</b> .....	5
9. In-Kraft-Treten der Fördergrundsätze .....	5

**TEIL A – Allgemeine Bestimmungen**

**1. Zweck und Ziel der Zuweisungen**

Die Jugendämter erhalten auf Grundlage von § 38 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) Landeszuweisungen für Maßnahmen der Kinder und Jugendberufshilfe. Diese können nach § 38 Abs. 2 HFAG zur Weitergabe an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten.

Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien, mit Integrations- oder Inklusionsbedarf die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe zu ermöglichen.

## **2. Verfahren der Landeszuweisung an die Jugendämter**

Das Regierungspräsidium Kassel gibt allen Jugendämtern zu Beginn eines Haushaltsjahres bekannt, in welcher Höhe Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr pro Jugendamt in Aussicht gestellt werden können. Die Höhe der in Aussicht gestellten Landeszuweisungen orientieren sich im Wesentlichen an den im Vorjahr bewilligten Beträgen und den mit Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr bereitgestellten Mitteln.

Das Jugendamt stimmt die von ihm selbst geplanten Maßnahmen mit denen der anderen Maßnahmenträger der Kinder- und Jugendberufshilfe nach Nr. 4.2 bis 4.4 ab und teilt den vom Regierungspräsidium Kassel in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.

Das Jugendamt beantragt Landesmittel entsprechend seinem Bedarf bis zum 31. Juli des lfd. Haushaltsjahres beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Förderungen. Werden Mehrbedarfe gegenüber der Inaussichtstellung angemeldet, können diese nur durch nicht in Anspruch genommene Mittel anderer Jugendämter gedeckt werden. Übersteigen diese angemeldeten Mehrbedarfe der Jugendämter die noch zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine prozentuale Aufteilung der von den Jugendämtern nicht in Anspruch genommenen Mittel entsprechend dem Anteil an der Gesamtsumme der Mehrbedarfe.

Melden Jugendämter, für die keine Zuweisung in Aussicht gestellt wurde, Mittelbedarfe an, werden diese nur durch nicht in Anspruch genommene Mittel anderer Jugendämter gedeckt oder es erfolgt ein anteiliger Abzug im Umfang des Mehrbedarfs von den vorgesehenen Zuweisungen an alle Jugendämter entsprechend dem jeweiligen prozentualen Anteil an den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln.

Das Jugendamt verwendet die zugewiesenen Mittel für Maßnahmen der Kinder und Jugendberufshilfe für eigene Zwecke oder bewilligt dies an die Träger der Maßnahmen nach Nr. 4.2 bis 4.4. weiter.

Nicht verausgabte Mittel aus Landeszuweisungen für Maßnahmen der Kinder und Jugendberufshilfe sind im Haushaltsjahr der Zuweisung für die Kinder- und Jugendberufshilfe unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte einzusetzen.

### **3. Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung**

#### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Die zugewiesenen Mittel sind seitens der Jugendämter zur Förderung folgender Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung zu verwenden:

3.1.1 Erholungsaufenthalte in Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten Räumen,

3.1.2 Freizeit- und Ferienangebote zur Erholung in Tagesform (wie Stadtranderholungen, Tageswanderungen, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Ferienspiele).

3.2 Eine gezielte Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ist erforderlich. Die zugewiesenen Mittel sollen insbesondere für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus sozialen Brennpunkten, aus prekären Wohnverhältnissen, von Leistungsbeziehenden nach SGB II und XII sowie von Rentnerinnen und Rentnern verwendet werden. Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und / oder Inklusionsbedarf soll dabei besonders berücksichtigt werden.

3.3 Erholungsaufenthalte, die als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe zu gewähren sind, können nicht aus Landeszuweisungen für Maßnahmen der Kinder und Jugendberholung gefördert werden.

### **4. Träger der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung**

Träger der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung im Sinne dieser Fördergrundsätze sind

4.1 Jugendämter,

4.2 Kommunen,

4.3 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege

sowie

4.4 weitere vom Jugendamt als geeignet angesehene Träger.

## **5. Antragsverfahren beim zuständigen Jugendamt**

Dem Jugendamt obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in seinem Zuständigkeitsbereich. Es entscheidet über den Mitteleinsatz in seinem Jugendamtsbezirk.

Die Maßnahmenträger der Kinder- und Jugendberufshilfe Nr. 4.2 bis 4.4 reichen, sobald der Teilnehmerkreis an der Maßnahme feststeht, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Antrag bis spätestens zum 1. Juni des lfd. Haushaltsjahres ein.

## **6. Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig sind Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen nach Nr. 3 und die anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften.

Die Förderung beträgt **pro Tag und geförderte Person 10,00 EUR** und die Förderung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe entstandenen Kosten betragen. Es ist maximal eine Förderung bis zu dem in Aussicht gestellten Betrag möglich.

Ist das Jugendamt selbst Träger der Maßnahmen, gelten die Regelungen zum Gegenstand und zu Art und Umfang der Förderung entsprechend.

## **7. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Maßnahmen nach Nr. 3.1.1 sollen sieben Tage nicht überschreiten und dürfen vier Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen nach Nr. 3.1.2 sollen innerhalb des Ferienzeitraumes an mindestens fünf Tagen durchgeführt werden.

Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Kinder und Jugendliche aus Hessen verwendet werden.

Für die im Rahmen dieser Fördergrundsätze geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach diesen Maßnahmen gefördert werden, nicht verwendet werden.

Die Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 3 vor Bewilligung der Mittel gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn nach VV Nr. 1.3 Satz 1 zu § 44 LHO.

## **8. Verwendungsnachweis**

Das Jugendamt führt vereinfachte Nachweise über die Mittelverwendung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe nach dem vom zuständigen Ministerium erstellten Vordruck. Wurden die Mittel an andere Maßnahmenträger der Kinder- und Jugendberufshilfe nach Nr. 4.2 bis 4.4 weiterbewilligt, so haben diese einen einfachen Verwendungsnachweis zu fertigen und dem zuständigen Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese werden von den Jugendämtern geprüft und mit seinen eigenen Maßnahmen zu einem vereinfachten Gesamtverwendungsnachweis nach dem vom zuständigen Ministerium erstellten Vordruck zusammengeführt. Das Jugendamt reicht diesen beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Förderungen, bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ein (einfache Ausfertigung). Das Regierungspräsidium Kassel prüft die Mittelverwendung stichprobenartig (10 Prozent der Bewilligungen).

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

## **TEIL B - Schlussbestimmungen**

### **9. In-Kraft-Treten der Fördergrundsätze**

9.1 Diese Fördergrundsätze ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und - soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - dem Rechnungshof.

9.2 Diese Fördergrundsätze treten zum 1.01.2024 in Kraft.



Kai Klose  
Hessischer Minister für Soziales und Integration